

Merkblatt COVID19: Kommunikation von Krankheitsfällen, Umgang mit engen Kontakten – für ETH-Mitarbeitende

1. Ausgangslage

Hier wird beschrieben, wie Vorgesetzte im Fall eines positiv getesteten Teammitglieds / bei engen Kontakten im Team handeln und kommunizieren sollen. Es gilt, mit geeigneten Massnahmen den Gesundheitsschutz aller Teammitglieder sicherzustellen und den Persönlichkeits- und Datenschutz der betroffenen Person zu beachten. Folgendes ist dabei zu beachten:

Enger Kontakt

Als enger Kontakt gelten Personen, die sich ohne Schutz (Maske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) länger als 15 Minuten und weniger als 1,5 Meter voneinander aufgehalten haben. Es gilt der Zeitraum beginnend maximal 5 Tage vor Auftreten der ersten Symptome oder vor bestätigtem Test bis zum letzten möglichen Kontakt.

Krankheitssymptome Covid19

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, zu Hause zu bleiben, bis sie 48 Stunden beschwerdefrei sind. Typische Symptome bei Covid19-Infektionen sind auf der [BAG-WEBSEITE](#) beschrieben; ein Test wird beim Auftreten dieser Symptome empfohlen. Telefonischer Kontakt mit Hausarzt oder Ärztelefon Zürich (0800 33 66 55) zur raschen Durchführung eines Tests.

2. Kommunikation von Covid19-Krankheitsfällen: Mitarbeitende – Vorgesetzte

Vorgesetzte sollen transparent und proaktiv über Krankheitsfälle innerhalb des Teams informieren, um Vertrauen zu schaffen und allfällige Ängste oder Unsicherheiten auszuräumen. Dabei gilt aber der Grundsatz: so viel wie nötig, so wenig wie möglich, denn Vorgesetzte haben grundsätzlich zurückhaltend zu informieren, um dem Persönlichkeits- und Datenschutz Rechnung zu tragen. Unterschieden werden muss zwischen Krankheitssymptomen (A), engem Kontakt zu einer Covid19-infizierten Person (B) oder wegen bestätigter Covid19-Erkrankung (C), und ob diese Person noch arbeitet oder krankgeschrieben ist. Ist letzteres der Fall, wird die Stellvertretung angegeben, zudem muss die Abwesenheitsnotiz mit der Nennung der Stellvertretung aktiviert werden.

Personen mit Krankheitssymptomen sind aufgefordert, Zuhause zu bleiben und ihre/n Vorgesetzte/n zu informieren. Personen, die positiv auf den Covid19-Virus getestet wurden, haben ihre/n Vorgesetzte/n, [Coronateam](#) / [SGU Arbeitsmedizin](#), sowie – in den Departementen – ihre/n Departementskoordinatoren/in zu informieren.

In den folgenden Situationen, müssen Mitarbeitende ihre Vorgesetzten informieren und die entsprechenden Massnahmen einhalten:

A) Person weist allgemein Krankheitssymptome auf (keine wissentlichen engen Kontakte).

Bei Symptomen bleibt diese Person zu Hause, bis sie 48h beschwerdefrei ist. Wenn sie arbeitsfähig ist, entsprechend im Home-Office. Gemäss BAG wird in dieser Situation die Durchführung eines Tests zum Nachweis von Coronaviren empfohlen, auch bei milden Symptomen. Die Schulleitung rät ETH-Angehörigen in dieser Situation, sich testen zu lassen. Melden Sie sich dazu telefonisch bei ihrem Hausarzt oder beim Ärztefon (0800 33 66 55).

B) Person hatte wissentlich engen Kontakt mit einer Person mit bestätigter Covid19-Erkrankung, hat aber keine Symptome.

Es gibt keine behördlich verordnete Quarantäne mehr. Die ETH empfiehlt aber weiterhin, dass Sie für 10 Tage nach dem engen Kontakt im Home-Office arbeiten, falls möglich. Sonst sollten Sie an der ETH während 10 Tagen immer eine Maske tragen und Kontakte generell vermeiden.

C) Person mit bestätigter Covid19-Erkrankung

Bei bestätigter Erkrankung ordnet der Kantonsarzt bzw. das Contact Tracing Isolation von 5 Tagen an. Aber auch hier gilt: Die ETH empfiehlt aber weiterhin, dass Sie für 10 Tage im Home-Office arbeiten, falls möglich. Sonst sollten Sie an der ETH während 10 Tagen immer eine Maske tragen und Kontakte generell vermeiden. **Positiv getestete Personen informieren (potentielle) enge Kontakte selbständig.**

Handelt es sich bei bestätigten Fällen um Lehrpersonen, die aktuell eine Lehrveranstaltung bestreiten oder Prüfungen durchführen, sind die Betroffenen verpflichtet, dies umgehend via info-lehre@ethz.ch der Abteilung Akademische Dienste zu melden.

Wer Symptome hat, bleibt Zuhause, bis er/sie 48 h Stunden symptomfrei war.

Die Rückkehr nach bestätigter Covid19-Erkrankung und Isolation erfolgt nach Anordnung durch den Contact Tracer frühestens nach 5 Tagen. Eine Symptomfreiheit von 48 Stunden ist erforderlich.

Alle relevanten Informationen zu Tests sowie den dabei anfallenden Kosten finden Sie im entsprechenden [Faktenblatt](#) des BAG.